

Satzung des Freien Katholischen Schulwerks Rottenburg e.V.

in der Fassung vom 11. Juni 1969,
geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung
vom 19. April 1983, vom 13. Oktober 1992, vom 9. Oktober 1995, vom 30. November
1995, vom 28. Oktober 2010, vom 08. Juli 2013, vom 11. November 2014

Präambel

Im Jahr 1969 wurde das Freie Katholische Schulwerk Rottenburg e. V. zur Trägerschaft sowie der ideellen und materiellen Förderung einer katholischen Schule gegründet. Die Elternträgerschaft war über Jahre hinweg in der Lage, die Weiterentwicklung der Schule zu fördern und zu tragen.

Veränderte Rahmenbedingungen und ein maßgeblich erweitertes Schulangebot erfordern die langfristige Sicherung der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule, insbesondere um absehbare zukünftige Schulentwicklungen zu ermöglichen.

Mit der Errichtung einer bischöflichen Stiftung (nachfolgend „bischöfliche Stiftung“ genannt) zum Zweck der Trägerschaft der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule überführt das Freie Katholische Schulwerk Rottenburg e. V. seine Schulträgerfunktion. Das Freie Katholische Schulwerk Rottenburg e. V. konzentriert sich auf die ideelle und materielle Förderung der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freies Katholisches Schulwerk Rottenburg e.V.“
Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 65).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung von Auslagen im Interesse des Vereins ist statthaft.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt Gründung, Trägerschaft sowie ideelle und materielle Förderung einer freien katholischen Schule auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 8.2.1967, sowie die Trägerschaft katholischer Schulen auf der Grundlage des Privatschulgesetzes Baden-Württemberg.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins in der bischöflichen Stiftung
- Unterstützung der Schule bei der Entwicklung des Marchtaler Planes
- Unterstützung von besonderen Veranstaltungen oder Maßnahmen der Schulorgane
- Unterstützung von sozial schwachen Schülern bei besonderen schulischen und außerschulischen Veranstaltungen oder besonderer Bildungsangebote
- Gewährung von Zuschüssen für schulische und außerschulische Veranstaltungen
- Beschaffung von zusätzlichem Schulbedarf und Unterrichtsbedarf
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen insbesondere zu pädagogischen und theologischen Themen
- Beschaffung von Mitteln

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Erträge.

§ 5 Zugehörigkeit zum Katholischem Schulwerk

Der Verein ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

- a. Das Katholische Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. wird ermächtigt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die mit der Instandhaltung der Gebäude verbunden sind, die zum Bereich der Umwandlungsschule gehören.
Die Stiftung Katholische Freie Schule in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird beauftragt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die mit der Instandhaltung der Gebäude verbunden sind, die zum Bereich der Kopfsatzschulen, Küchen, Tagesheime und Kindergärten gehören.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (jeweils vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des Folgejahres).

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins werden alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Abschluss des Schulvertrages für ihr(e) Kind(er).
- 2) Fördernde Mitglieder werden alle ordentlichen Mitglieder nach Ausscheiden des Kindes (der Kinder) aus der Schule.
- 3) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben.
- 2) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Juristische Personen und Mitarbeiter/- innen der Schule sind nicht wählbar.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge muss vorher in der Tagesordnung angezeigt sein.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss mindestens 6 Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 12 Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dessen Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - Ausschließungsgrund ist insbesondere das Nichtbezahlen des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 13 Erlöschen der Ansprüche bei Ausscheiden

- 1) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
- 2) Das gleiche gilt für den Fall der Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand umfasst neun bis zwölf Personen, und zwar fünf benannte und bis zu sieben gewählte Mitglieder. Er besteht im einzelnen aus:
 - benannten Mitgliedern:
 - einem/einer benannten Delegierten der Schulleitung
 - einem/einer Lehrervertreter/in der Gesamtlehrerkonferenz
 - einem/einer Delegierten des Elternbeirats
 - einem/einer Delegierten der bischöflichen Stiftung
 - einem/einer von der SMV gewählten Vertreter/in ab Klasse 9
 - gewählten Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenverwalter/in
 - bis zu drei weiteren Beisitzern/innen
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren.
 - 3) Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß wieder- oder neu gewählt bzw. berufen sind.
 - 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so wird für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied vom Vorstand berufen. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Amtsdauer das berufene Mitglied zu bestätigen oder ein neues Mitglied für diese Funktion zu wählen.
 - 5) Scheiden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter während der Amtsdauer gleichzeitig aus, so beruft der verbleibende Vorstand baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung erfolgen die Neuwahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bis dahin übernimmt das älteste gewählte Vorstandsmitglied die Funktion des Vorsitzenden.
 - 6) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 16 Gerichtliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung einer dieser Personen deren Vertretung durch den Schriftführer oder den Kassenverwalter erfolgt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte des Vereins.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen der Vereinsbeschlüsse
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Wahl der Vertreter für Organe, in denen der Verein Mitglied ist
 - Aufstellung eines Finanzplanes für das Geschäftsjahr
 - Erstellen eines Jahresberichts
 - Gewährung von Beitragsnachlässen
 - Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Alle Mitglieder erhalten hierzu mit einer einwöchigen Frist eine Einladung mit Tagesordnung.
- 5) Über die Sitzung ist eine vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift zu führen.

- 6) Zu den Aufgaben des Kassenverwalters gehören insbesondere:
- Der Kassenverwalter ist für das Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Gelder verantwortlich.
 - Der Kassenverwalter führt darüber Buch und legt seinen Kassenbericht einmal jährlich zur Mitgliederversammlung vor. Zuvor wird die ordentliche Buchführung durch die Kassenprüfer geprüft.

§ 18 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in ortsüblicher Weise (örtliche Presse und schriftliche Einladung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die öffentliche Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 19 Anträge

- 1) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 2) Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber zulässt.
- 3) Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung mit ihrem wesentlichen Inhalt in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Genehmigung und Ergänzung der Tagesordnung
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen.

§ 22 Beschlussfassung

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 4) Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu beurkunden.

§ 23 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist hier ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wirksam, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 25 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Katholischen Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. oder seiner Nachfolgeorganisation zu, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des freien katholischen Schulwesens zu verwenden hat.